

S a t z u n g N r . 2

zum Bebauungsplan Nr. 14 der Stadt Brake (Unterweser) über die besonderen Anforderungen an die Baugestaltung.

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I, S. 938) hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser) in seiner Sitzung am 2. JULI 1964 folgende Satzung über die besonderen Anforderungen an die Baugestaltung beschlossen.

§ 1

Die Geltungsbereiche dieser Satzung umfassen den Bebauungsplan Nr. 14, der in der Satzung Nr. 1 § 2 zum Bebauungsplan Nr. 14 beschrieben ist.

§ 2

1. Zulässig sind nur mit Dachziegeln eingedeckte Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 47 bis 55°. Giebelwalme bei Walmdächern dürfen steiler als angegeben ausgeführt werden.
2. Bei Walmdächern muß die Firstlänge mindestens die halbe Gebäudelänge betragen. Für die Anbauten und Nebengebäude (Garagen, Kleinsiedlungsställe) sind flache Dächer zulässig, wenn sie sich einwandfrei in das Gesamtbild einfügen.
3. Hinsichtlich der Stellung der Gebäude sind die Angaben im Bebauungsplan bindend.
4. Die Sockelhöhe der Gebäude darf das Maß von 0,50 m bis 0,80 m über Straßenoberkante nicht über- bzw. unterschreiten. Die Traufhöhe darf das Maß von 3,60 m nicht überschreiten.
5. Zulässig ist die Ziegelrohbau- und Putzbauweise.
6. Die Garagen und Nebengebäude sind in Form und Material dem Hauptgebäude anzupassen.
7. Behelfsbauten und Schuppen sowie Wellblechgaragen sind nicht zulässig.
8. Werbe- und Reklameeinrichtungen jeglicher Art und Ausführung sind nicht zulässig.

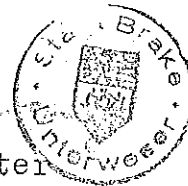
9. Als Einfriedigungen der Grundstücke sind nur lebende Hecken bis zu einer Höhe von 0,60 m zugelassen. Andere Einfriedigungen können zugelassen werden, wenn sie sich einwandfrei in das Gesamtbild der Straße einfügen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Brake (Unterweser), den 2. JULI 1964

Brauer



Bürgermeister

W. Müller

Stadtdirektor

Genehmigt gemäß § 3 der Verordnung
über Baugestaltung vom 10. Novem-
ber 1936 (RGBl. I. S. 938) mit
Verfügung vom 5. 11. 1963
-Vie 4/II - /63-

Der Präsident des Niedersächsischen
Verwaltungsbezirks Oldenburg
Im Auftrage:

Brauer